



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

Verordnung

Tarifordnung für schulische Tagesbetreuung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 29.9.2020 Zahl: 232-2/1/2020, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung erlassen wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert, durch BGBl. Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteiles der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Reichenfels wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist von Montag bis Mittwoch von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie von Donnerstag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen (Montag bis Mittwoch) bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Eine frühere Abholzeit aufgrund von Musikschulbesuch oder Vereinsaktivitäten sind möglich.

§ 3 An- und Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 3 Wochen vor Ende des 1. Semesters)

§ 4 Elternbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.

- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (jeweils ohne die Kosten für die Verpflegung) für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit:
 - a) Betreuung für 1 Tag EUR 29,00
 - b) Betreuung für 2 Tage EUR 37,00
 - c) Betreuung für 3 Tage EUR 51,00
 - d) Betreuung für 4 Tage EUR 55,00
 - e) Betreuung für 5 Tage EUR 59,00
- 4) Für ein in der Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in der Höhe von 10% auf die obigen Beiträge gewährt.
- 5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer:
- 6) Die Kostenbeiträge sind mittels Bankeinzüge einzuheben.

§ 6 Sonstige Beiträge

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt EUR 4,00 pro Essen.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 19.05.2020, Zahl: 232-2/2020.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer